



Antwort zur Anfrage Nr. 1505/2023 der Stadtratsfraktion PIRATEN & VOLT betreffend **Datenschutz bei Versammlungsmeldungen (Piraten & Volt)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1) Wie schützt die Verwaltung die Daten von Versammlungs-Anmeldenden?

Die Daten von Personen, die Versammlungen anmelden sowie eine angemeldete Versammlung leiten sollen, stellen personenbezogene Daten dar, welche nach Art. 5 der DSGVO sowie den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) geschützt und verarbeitet werden.

Besondere Verarbeitungs- oder Schutzvorschriften für diese Daten sieht das in Rheinland-Pfalz geltende Versammlungsgesetz des Bundes **nicht** vor. Insofern erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten nach den allgemeinen Grundsätzen aus Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO i.V.m. § 14 VersammlG sowie § 3 LDSG.

Im Übrigen wird auf die auf der Internetseite der Landeshauptstadt Mainz veröffentlichte Datenschutzerklärung verwiesen.

Die übrigen Daten zu Versammlungen (Zeit, Ort, Aufzugsstrecke, Versammlungsthema usw.) unterliegen keinem besonderen Schutz, da sie keine personenbezogenen Daten darstellen, sondern stellen vielmehr Informationen dar, welche nach den Vorschriften des Landes-Transparenzgesetzes auf Antrag zugänglich zu machen sind.

2) An welche städtischen und nicht-städtischen Stellen werden Daten zu einer Versammlung und zu der/dem/den Versammlungs-Anmeldenden weitergeleitet? Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Innerhalb der Verwaltung erhalten diejenigen Stellen die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten benötigen. Der überwiegende Teil der im Einzelfall tangierten städtischen Ämter (z.B. Straßenverkehrsbehörde, Feuerwehr) erhält die Versammlungsmeldung jedoch nur in anonymisierter Form.

An stadtfremde Stellen werden alle Daten zu einer angemeldeten Versammlung (inkl. personenbezogener Daten) standardmäßig nur an das Polizeipräsidium Mainz sowie anlassbezogen an die Bundespolizeidirektion Kaiserslautern (Versammlungen an den Bahnhöfen) und das Ministerium des Innern und für Sport (Versammlungen innerhalb des befriedeten Bezirks) übermittelt.

Die Anmeldungen werden außerdem anonymisiert ohne personenbezogene Daten an weitere betroffene, öffentliche Stellen wie bspw. Rettungsdienstbehörde bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen und Mainzer Mobilität zur Erfüllung von deren Aufgaben weitergeleitet.

Neben den unter 1. genannten Rechtsgrundlagen kommt hier ergänzend noch das Landesgesetz über die Bildung eines befriedeten Bezirks für den Landtag Rheinland-Pfalz für die Datenübermittlung zur Anwendung.

3) Werden Daten zu Versammlungen und/oder Anmeldenden auch an militärische oder nachrichtendienstliche Stellen weitergegeben? Wenn ja, an welche und auf wozu?

Die Versammlungsbehörde ist nach § 25 des Landesverfassungsschutzgesetzes – wie jede öffentliche Stelle des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften – verpflichtet, von sich aus (Abs. 1) oder auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde des Landes (Abs. 2), angesiedelt beim Ministerium des Innern und für Sport, notwendige Informationen dorthin unverzüglich weiterzuleiten. Dieser Verpflichtung kommt die Versammlungsbehörde im Einzelfall auch nach.

Ebenso dürften das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie das Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst (BAMAD) entsprechende Ersuchen an die Versammlungsbehörde stellen.

An Dienststellen der Bundeswehr (ausgenommen BAMAD) werden Daten zu Versammlungen in anonymer Form weitergegeben, wenn diese konkreten Bezug zu einer militärischen Liegenschaft oder Veranstaltung der Bundeswehr haben, damit die dort zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit treffen können.

4) Wie lange werden diese Daten bei der Stadt Mainz oder den Dritten gespeichert?

Die anfallenden personenbezogenen Daten, die die Versammlungsbehörde im Rahmen der Anmeldung einer Versammlung erhält, werden gelöscht, sobald die Speicherung nicht mehr für den verfolgten Zweck oder die Bearbeitung und Dokumentation der Versammlung erforderlich ist. Hierbei gilt nach der Dienstanweisung Schriftgutverwaltung, dass eine Löschung spätestens nach 30 Jahren erfolgen muss.

Die Aufbewahrungsfristen bei Dritten sind der Verwaltung nicht bekannt.

5) Kann auf diese Daten auch nach Beendigung der Versammlung noch zugegriffen werden? Durch wen und zu welchen Zwecken?

Der Zugriff ist für Mitarbeiter:innen der Abteilung Ordnungsamt, welche im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit der Bearbeitung von Versammlungen betraut sind, möglich zum Zwecke der Dokumentation sowie insbesondere auch der Erfüllung von Gleichbehandlungsgrundsätzen beim Treffen von ordnungsbehördlichen Maßnahmen (Art. 3 GG).

6) Welche Prüfungen z.B. durch den Datenschutzbeauftragten zum Umgang mit diesen Daten finden statt? Wann wurden die Verfahren zum letzten Mal geprüft?

Eine regelmäßige Überprüfung des ordnungsgemäßen Umgangs mit diesen Veranstaltungsdaten durch die Datenschutzbeauftragte findet nicht statt. Grundsätzlich werden Kontrollen zur Einhaltung des Datenschutzes in der Stadtverwaltung Mainz entweder stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt.

Mainz, 10 Oktober 2023

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete